

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von der Padel Galis Deutschland GmbH („PGD“) mit Kunden („Käufer“), die den Verkauf, die Lieferung sowie Installations- und Montagearbeiten von Padelplätzen, Flexipadel Stahlfundamenten, Lichtsystemen und sonstigen Kaufgegenständen zum Gegenstand („Kaufgegenstand“) haben.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PGD ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Stornierung oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von PGD gelten für 21 Tage. Wenn PGD dem Käufer nur Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich PGD Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, gelten diese nicht als Angebot.
- 2.2 Der Käufer wird die Annahme des Angebots schriftlich durch Unterzeichnung an den entsprechenden Stellen auf dem Angebotsformular bestätigen.

### 3. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Das Angebot enthält die Kosten für die dort angegebenen Produkte und beschränkt sich regelmäßig auf den Kaufgegenstand, den Transport zum Ort des Käufers und die etwaige Installation des Kaufgegenstandes auf dem vom Käufer vorgegebenen Platz. Weitere Produkte sind – sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot benannt sind – nicht Teil des Angebotes (insb. z.B. der Fundamentbau).
- 3.2 PGD behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise zu ändern, soweit Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Fracht oder Tarifänderungen dies erfordern und nicht mehr vom Kaufpreis gedeckt sind.
- 3.3 Der Kostenvoranschlag beinhaltet keine Elektroarbeiten, deren Vorbereitung oder elektrische Verkabelung.
- 3.4 Der Kostenvoranschlag für die Kosten der Installation und Montage, wie Unterkunft, Reise und Verpflegung, ist geschätzt und basiert auf der Annahme eines typischen Installationsvorgangs ohne technische Probleme (z.B. Probleme mit dem Untergrund oder der Deckenaufhängung). PGD behält sich das Recht vor, den Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Installation entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten anzupassen.
- 3.5 Der Käufer zahlt den Kaufpreis – sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren - wie folgt, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung jeweils die Gutschrift auf dem Konto von PGD entscheidend ist:
  - 3.5.1 50 % innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsschluss.
  - 3.5.2 40% innerhalb von sechs (6) Tagen, nachdem PGD dem Käufer mitgeteilt hat, dass der Kaufgegenstand zur Lieferung bereit ist. Hierbei schickt PGD eine fotografische Dokumentation des bereitgestellten Kaufgegenstandes.
  - 3.5.3 Die verbleibenden 10% innerhalb von sechs (6) Tagen nach Mitteilung über den Abschluss der Montage- und Installationsarbeiten durch PGD.
- 3.6 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PGD behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 3.7 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte

nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PGD das Eigentum an dem Kaufgegenstand und dazugehörigem Zubehör vor.
- 4.2 Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand und das zugehörige Zubehör darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat PGD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PGD gehörenden Produkte erfolgen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PGD berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PGD ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

### 5. Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. PGD wird dem Käufer das Lieferdatum schriftlich bestätigen.
- 5.2 Sofern PGD verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PGD nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PGD dem Käufer das Lieferdatum schriftlich bestätigen, den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PGD berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer Padel Galis, wenn PGD ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn PGD im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

### 6. Installations- und Montagearbeiten, Abnahme, Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort der Installation und Montage ist der Standort des Käufers, wie er im unterschriebenen Angebotsformular festgehalten ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht mit Abschluss der Installation beim Käufer über.
- 6.3 Wenn PGD der Meinung ist, dass die Installations- und Montagearbeiten abgeschlossen sind, wird PGD vor der Abnahme eine schriftliche Mitteilung an den Käufer zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls schicken, wobei die Mitteilung per E-Mail mit Zustellungsbestätigung für diese Zwecke voll gültig ist.
- 6.4 Soweit der Käufer Unternehmer (u.a. Vereine), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt folgendes:
  - 6.4.1 Der Käufer hat auf die Mitteilung von PGD hin unverzüglich seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachzukommen.
  - 6.4.2 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Käufer PGD hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
  - 6.4.3 In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzugeben.
  - 6.4.4 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PGD für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.5 Bei Anzeige etwaiger Mängel wird PGD seinen Zulieferer Padel Galis auffordern, die in der vom Käufer vorgelegten Liste festgestellten Mängel in der kürzest möglichen Zeit je nach ihrer Art zu beheben.
- 6.6 Wenn nach Ansicht von PGD die Feststellungen korrigiert und die in der unter Ziff. 6.5 genannten Liste enthaltenen Reparaturen und Nachbesserungen durchgeführt worden sind, teilt PGD dies dem Käufer erneut schriftlich mit, damit dieser die Ausführung

- überprüfen und abnehmen kann. Hierbei gilt Ziff. 6.4 entsprechend.
- 6.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist PGD berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 6.8 Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von PGD (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass PGD überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 7. Stornierung von Aufträgen durch den Käufer

Der Käufer ist berechtigt, den Auftrag bis sechs Wochen vor dem genannten Lieferdatum schriftlich zu stornieren. Storniert der Käufer den Auftrag, werden vom Käufer gezahlte Vorschüsse verwendet:

- 7.1 Falls der Käufer andere offene Aufträge hat, werden diese Vorschüsse auf diese Aufträge angerechnet; die Zahlungen werden auf diese Aufträge angerechnet;
- 7.2 Falls der Käufer keine offenen Aufträge hat, ist PGD berechtigt 50 % des geleisteten Vorschusses als pauschalen Schadensersatz zu nehmen und die restlichen 50 % an den Käufer zurückzuzahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass PGD überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 8. Garantien

8.1 Bei Vorlage der Rechnung und des entsprechenden Originalauftrags sowie der Bestätigung der Zahlung des Gesamtpreises gelten die folgenden Garantien, unbeschadet der in den AVB festgelegten Fälle und der Fälle von Garantieverlusten:

- 8.1.1 Lackierung auf der Struktur, zwei (2) Jahre, die  
8.1.2 auf fünf (5) Jahre verlängert wird, wenn der Käufer die Option der Zinkgrundierung erwirbt.

8.1.3 Lichtsystem und dessen Stahlstruktur fünf (5) Jahre bei innenliegenden Anlagen; Voraussetzung ist ein fachgerechter Anschluss des Lichtsystems an die Stromversorgung durch den Kunden,

8.2 Kunstrasen und sonstige Kaufgegenstände, zwei (2) Jahre. Die folgenden Fälle sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen:

8.2.1 Für Beschädigungen und Verformungen der Matten, wenn die Lagerung seitens des Käufers länger als sechs (6) Monate dauert und/oder nicht den entsprechenden Bedingungen entspricht (abgedeckt und nicht Niederschlag, Feuchtigkeit oder Sonneneinstrahlung ausgesetzt).

8.2.2 Abnormale Verschiebung des Rasens durch glatte, polierte und glänzende Unterschichten. Die Unterlage sollte entwässernd oder grob sein, mit einer gewissen Rauheit.

8.2.3 Aufgrund einer schlechten Handhabung der Rasenmatten. Das Abladen sollte mit einem Teleskoplader oder Gabelstapler oder Kran erfolgen.

8.2.4 Aufgrund des Zusammenziehens oder Ausdehnens des Rasens. Abhängig von den Umgebungsbedingungen und der Art des Materials kann es zu einer natürlichen Ausdehnung oder Kontraktion des Rasens kommen. Außerdem, wenn die Unterlage glatt, poliert oder glänzend ist. Das Vorhandensein eines geringeren als des im technischen Datenblatt angegebenen Sandanteils kann zu einer stärkeren Ausdehnung oder Kontraktion der Oberfläche führen.

8.2.5 Schlechte Pflege der Matten. Die Sande sollten kieselhaltig ( $SiO_2 > 92\%$ ), natürlich, ungebrochen, gewaschen und gesiebt sein. Außerdem sollte regelmäßig Sand nachgefüllt werden, um sicherzustellen, dass die im technischen Datenblatt angegebene Sandmenge nicht unterschritten wird, wobei der Sand durch regelmäßiges Bürsten gleichmäßig auf der Oberfläche verteilt wird.

8.2.6 Durch Schmelzen oder irreversible Veränderungen der Fasern, die eine irreversible Ausdehnung oder Kontraktion des Trägers verursachen

8.3 Glas, zwei (2) Jahre. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Brüche ab dem Zeitpunkt, an dem die Techniker von PGD die Installation des gesamten Platzes abgeschlossen haben.

8.4 Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf das Produkt, sie umfasst nicht die Demontage, die Montage oder den Transport des Produkts.

8.5 Diese Garantie gilt nicht bei: unsachgemäßem Gebrauch und/oder unsachgemäßer Lagerung des Produkts, unsachgemäßer Handhabung oder Montage des Produkts gemäß den Angaben des Herstellers, Beeinträchtigung des Produkts durch äußere Einflüsse (wie z.B. schädliche, hinderliche oder korrosive chemische Produkte), unzureichender Wartung, mangelnder Reinigung und/oder Verwendung von Ersatzteilen oder Wartungsmaterial, das nicht vom Hersteller geliefert wurde, sowie bei Mängeln an den Bauarbeiten (Betonfundamente, Hallendecken u.a.), die zu einer fehlerhaften Installation führen könnten.

## 9. Mängelansprüche des Käufers

9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

9.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Kaufgegenstände (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von PGD zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

9.3 Soweit der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, setzen die Mängelansprüche des Käufers weiterhin voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist (Ziff. 6.4). Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PGD für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.4 PGD ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den gem. Ziff. 3.5 fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.5 Der Käufer hat PGD die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Kaufgegenstand zu Prüfungszwecken zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer den mangelhaften Kaufgegenstand auf Verlangen von PGD nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; es werden aber keine Rücksendungen von Material akzeptiert, das nicht ordnungsgemäß verpackt und deshalb nicht in gutem Zustand ist. Die Nacherfüllung beinhaltet weder die Demontage und/ oder Desinstallation des mangelhaften Kaufgegenstandes noch die Montage oder Installation eines mangelfreien Kaufgegenstandes, wenn PGD ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

9.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PGD nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PGD vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.7 In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von PGD Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PGD unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn PGD berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

## 10. Sonstige Haftung

10.1 PGD haftet nicht für Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die

nicht im Kostenvoranschlag inbegriffen waren und die durch Bauarbeiten oder das Abladen von Material verursacht werden, soweit sich der Käufer hieran unaufgefordert selbst beteiligt und/oder sich nicht an die Anweisungen von PGD oder den Hilfspersonen von Padel Galis hält, oder durch ungünstige Wetterbedingungen, die die Installation unmöglich machen oder verzögern. Die zusätzlichen Kosten betragen 250 Euro pro Person und Tag. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass PGD überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 10.2 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PGD bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 Auf Schadensersatz haftet PGD – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PGD, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - 10.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - 10.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von PGD jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.4 Die sich aus Ziff. 10.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden PGD nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **11. Verjährung**

- 11.1 Soweit in diesen AVB nichts anderes geregelt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abschluss der Installation. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 10.3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 12.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen PGD und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von PGD in Hamburg. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.